

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. August 1860.)

In Sachen der Liquidation der Pensionen ehemaliger schweiz. Militärs in f. neapolitanischen Diensten hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

Tit. I

„Um in den Gang der von der Auflösung der ehemaligen Schweizerregimenter in Neapel herrührenden Pensionsliquidation und den spätern Bezug der Pensionsbetreffnisse ein einheitliches Verfahren zu bringen, sand sich unsere Kanzlei veranlaßt, den von uns mit der Betreibung der Liquidation beauftragten Herrn Hauptmann Lämmli zu dießfälligem Bericht und Antrag einzuladen. Ueber das bei der Liquidation eingehaltene Procedere gibt der beiliegende Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Lämmli vom 21. v. Mts. nähern Aufschluß, welchem wir nur noch beizufügen haben, daß die nach demselben erforderlichen ersten zwei Lebensscheine nothwendig in Neapel ausgestellt werden müssen, weil sie mit den Taufscheinen und andern Dokumenten, die zur Liquidation der Pensionen dort vorliegen, übereinstimmen und für die später einzusendenden Lebensscheine als Muster dienen sollen.

„Was nun die Vorschläge des Hrn. Lämmli für die Beforgung der Pensionszahlungen anbelangt, so gehen dieselben dahin, daß

„1. in Neapel ein einziger Bevollmächtigter für alle Pensionsberechtigten der ehemaligen Schweizerregimenter, und zwar in der Person des Repräsentanten eines dort etablirten, festen Hauses bestellt werden sollte, indem ein solches Haus viel weniger als ein Einzelner Ereignissen ausgesetzt sei, durch welche die Interessen der Vollmachtgeber Schaden und Nachtheile erleiden könnten. Zudem biete die Vereinigung aller Vollmachten in eine Hand namhafte Vortheile durch sicherere und geordnetere Beforgung, durch Ersparniß an Kosten u. s. w.

„2. Daß als Bevollmächtigter Herr Décar Meuricoffre, den schon seine Stellung als schweiz. Generalagent in Neapel zum natürlichen Anwalt der schweiz. Angehörigen daselbst macht und der einem sehr achtungswerthen Hause vorsteht, zu bezeichnen sei, und

„3. daß in Bern einem zurückgekehrten Offizier die Beglaubigungen und Einsendung der Lebensscheine u. s. w., so wie auch die Auszahlung der Pensionen übertragen würde.

„Wir finden die unter 1 und 2 aufgeführten Vorschläge ganz begründet und zweifeln nicht, daß sämtliche Betheiligten denselben gerne beipflichten werden, sobald sie darüber angemessenen Aufschluß erhalten. Indem wir es Ihrem Ermessen überlassen, in welcher Weise Sie eine dießfällige Verständigung unter den hiebei betheiligten Angehörigen Ihres Kantons in kürzester Frist herbeiführen mögen, ersuchen wir Sie um möglich baldige Mittheilung des dahерigen Ergebnisses. Ein Formular der auszustellenden Vollmachten werden wir Ihnen nächstens mittheilen können. Vielleicht gelingt es, in Neapel auch zu erwirken, daß Vollmachten der schweizerischen Regierungsbehörden für ihre Landesangehörigen anerkannt werden.“

„Hinsichtlich des 3. Vorschlages drängten sich uns die gleichen Bedenken auf, welche die Bestellung eines Vollmachtträgers in der Person des Vertreters eines ständigen Hauses wünschbar machen. Wir haben daher und mit Rücksicht auf das eventuell mit den spätern Pensionszahlungen verknüpfte Rechnungswesen beschlossen, die weitere Versorgung der durch die Pensionsliquidation bedingten und bisher durch die Bundeskanzlei besorgten Korrespondenz mit den Kantonen, so wie eventuell der Pensionszahlungen, dem eidg. Militärdepartement zu übertragen, da dasselbe als die hiefür geeignetste Stelle erscheint, zumal auch in den meisten Kantonen jetzt schon den Militärverwaltungen das Pensionswesen zugewiesen ist.“

„Indem wir Sie ersuchen, hievon Vormerkung zu nehmen und dortseits mit der Besorgung der Pensionsachen beauftragten Stelle entsprechende Weisung zu ertheilen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Auszug

aus

einem Berichte des Herrn Hauptmann Lämmli in Neapel,
vom 21. Juli 1860.

„Am 21. August und 1. September 1859 wurden die Schweizerregimenter in hier bedankt. Die Administrationsräthe blieben jedoch noch in Sold, um mit der königl. Regierung in Allem die Schlußrechnung zu machen. Ende November erhielten die obgenannten Conseils vom damaligen Kriegsminister die Weisung, daß sie vom 1. Dezember an außer Sold, folglich auch aufgelöst seien. Die Arbeiten waren jedoch so ziemlich vorgerückt. Die benötigten Papiere der Pensionsberechtigten waren an das Kriegsministerium spedirt. Auf mehrere Anfragen hin, die königliche Regierung möchte von jedem Korps einen Offizier besolden, um die ganze Liquidation und besonders die der Pensionen zu beendigen, kam

jedoch keine Antwort. Dieß ein Grund, warum die Pensionen liegen geblieben. Ein anderer ist, weil Herr Oberstlieutenant Latour als schweizerischer Bevollmächtigter nicht angenommen wurde.

„Der Gang der Liquidation der Pensionen ist folgender:

- a. Zuerst werden die Verzeichnisse der Betreffenden mit den Taufscheinen durch die Inspektion an das Kriegsministerium befördert. Die Intendanz stellt zugleich ebenfalls an das Kriegsministerium ein *Certificato di ultimo e primo Soldo* aus.
- b. Vom Kriegsministerium gehen obige Dokumente auf die *Gran Corte de' Conti* zur Verifikation.
- c. Von da auf das Finanzministerium, und dann zur Unterschrift des Königs.
- d. Vom König einmal genehmigt, werden die *Decreti* auszufertigt und dem Kriegs- und Finanzministerium, so wie auch der Direktion des Staatsschuldenbuchs mitgetheilt.

„Bis dahin sind die Taufscheine alle gut, in welcher Sprache dieselben auch sein mögen, und ob gehörig legalisirt oder nicht. Zur Einschreibung aber auf das Staatsschuldenbuch müssen die Taufscheine entweder lateinisch oder italienisch und wie vorgeschrieben legalisirt sein.

„Zur Einschreibung nun braucht es den genannten Taufschein mit einem Lebensschein, die genau mit den Namen auf dem königlichen Dekret übereinstimmen müssen. Zur Erhebung der ersten Zahlung bedarf es der Prokur und eines zweiten Lebensscheines. Vom Kriegsministerium bis zur Unterschrift des Königs vergehen wenigstens zwei Monate, und von dort zur allseitigen Kommunikation ein anderer Monat. Für die Einschreibung und bis zur ersten Zahlung wieder zwei, macht im schnellsten Falle fünf Monate, um eine Pension zu liquidiren.

„Es sind im Ganzen ungefähr neun hundert Pensionsberechtigte, von welchen ein großer Theil dekretirt sind, aber noch wenige auf dem Staatsschuldenbuch eingeschrieben, außer solche, die hier geblieben und sich selbst damit befassen oder Jemanden speziell damit beauftragt haben.

„Wenn die Einschreibung der Pensionen und die Bezahlung derselben nicht so schnell statt hat, wie es zu wünschen wäre, so müssen sich die Leute ein wenig gedulden; ein Jeder wird nach und nach zu seinem Recht gelangen, und mir soll es eine angenehme Erinnerung sein, nichts versäumt zu haben.

„Es ist auch noch zu bemerken, daß dem König höchstens 50—60 Pensionen auf einmal zur Genehmigung unterbreitet werden, und nur zweimal im Monate.“

(Vom 27. August 1860.)

Der Bundesrath hat dem von der k. sardinischen Regierung unterm 11. d. M. als Konsul in der Schweiz, mit Residenz in Genf, neu ernannten Herrn Giovanni Capello in dieser Eigenschaft das Exequatur ertheilt.

Frau Adele Ischachtly, von Chietres, ist in Ersetzung ihres verstorbenen Mannes zur Posthalterin und Telegraphistin in Môtiers (Neuenburg) gewählt worden.

Der Bundesrath genehmigte die von seinem Militärdepartement getroffene Anordnung, daß wegen Ueberfüllung der Munitionsmagazine in Thun der dießjährige ordentliche Wiederholungskurs zum Behuf der Munitionsanfertigung in Aarau stattzufinden habe, und zwar:

"	"	"	"	72	"	Luzern	"	14.	"	"	21.	"
"	"	"	"	74	"	Aargau	"	21.	"	"	28.	"

In den eidgenössischen Kommissariatsstab sind die nachstehenden dießjährigen Kommissariatsaspiranten aufgenommen worden:

1. Als Kommissariatsbeamter IV. Klasse mit Oberlieutenantrrang:
Herr David Langmesser, in Basel.

2. Als Kommissariatsbeamte V. Klasse mit Unterlieutenantrrang:
Herr Alfred Jeanneret, in Locle (Neuenburg).

" Marc Despland, in Bivis (Waadt).

" Theophil Müller, in Walzenhausen (Appenzell A. Rh.).

" Alphons Schöch, in Burgdorf (Bern).

" Konrad Wegmann, in Zürich.

" Aimé Challandes, in Brenets (Neuenburg).

" Friedrich Dederlin, in Baden (Aargau).

" Hermann Fäsi, in Zürich.

" Karl Jordan, in Basel.

" Adolph Hofmann, in Riesbach, bei Zürich.

" Eduard Stapfer, in Horgen (Zürich).

" Louis Cretenoud, in Lausanne.

*) Einrückungstag. **) Entlassungstag.

(Vom 29. August 1860.)

Mit Schreiben vom 20. dieß suchte der bisherige Werkführer der eidg. Telegraphenwerkstätte, Herr M. Hipp von Reutlingen, um Entlassung von seiner Stelle nach.

Der Bundesrath ertheilte ihm dieselbe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Zur Ersetzung des Aus tretenden wählte dann der Bundesrath den bisherigen Adjunkten der Telegraphenwerkstätte, Hrn. Gustav Hasler von Aarau.

Unterm 28. Juni abhin machte das Militärdepartement des Kantons Thurgau dem eidgenössischen Militärdepartement die Mittheilung, daß die Inspektion der Landwehrartillerie dieses Jahr im Kanton Thurgau nicht stattfinden werde, weil dieselbe voriges Jahr abgehalten worden sei, wobei das erstgedachte Militärdepartement auf den Art. 42 der vom Bundesrath unterm 17. Februar 1854*) genehmigten Militärorganisation für den Kanton Thurgau sich bezog.

Mit Rücksicht hierauf beschloß der Bundesrath am 25. Juli abhin: Es sei die ertheilte Genehmigung, so weit sie den Art. 42 des thurgauischen Militärgesetzes betrifft, als mit dem Art. 66 der eidg. Militärorganisation, welcher einen alljährlichen Zusammenzug der Landwehr verlangt, im Widerspruch stehend, zurückziehen und der Regierung des Kantons Thurgau zu eröffnen, daß man zwar auf der dießjährigen Inspektion der Landwehr-Artillerie nicht bestehe, hingegen verlangen müsse, daß 1) der Artikel 66 der eidgenössischen Militärorganisation vollständigen Vollzug finde, und daß daher die Landwehrartillerie in Zukunft alljährlich besammelt werde; 2) daß auch die Landwehrartillerie des Kantons Thurgau, gemäß der Verordnung vom 5. Juli d. J.**), organisiert werde.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band IV, Seite 108.

**) " " " " VI, " 514.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1860
Date	
Data	
Seite	124-128
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 175

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.